SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Stadtverband Dillenburg



SATZUNG

in der beschlossenen Fassung vom 02.08.2018

§1 – Name, Sitz, Tätigkeitsbereich (Gebiet)

Der Stadtverband Dillenburg der SPD umfasst das Gebiet der Stadt Dillenburg (in den Grenzen ab 01. Januar 1977). Er führt den Namen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Stadtverband Dillenburg

§2 – Gliederung und politische Willensbildung des Stadtverbands

- 1. Die politische Willensbildung vollzieht sich in den Ortsvereinen des Stadtverbands.
- Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Dillenburg Ortsvereine zu bilden. Sollte dies aus gegebenen Gründen nicht möglich sein, so können mehrere Stadtteile auf Wunsch der Mitglieder einen gemeinsamen Ortsverein bilden.
- 3. Die Ortsvereine werden vom Stadtverbandsvorstand oder auf Antrag von mehr als 50% der Mitglieder eines Stadtteils im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit gebildet und abgegrenzt.

§3 – Aufgaben des Ortsvereins

- 1. Der Ortsverein wählt einen eigenen Vorstand und führt seine Veranstaltungen in eigener Verantwortung durch.
- 2. Er wählt die Delegierten für den Stadtverband und die Unterbezirkskonferenzen.
- 3. Er hat Antragsrecht an den Stadtverband und übergeordnete Parteiorgane.
- 4. Für die Wahl des Ortsbeirates erstellt er eine eigene Kandidatenliste.
- 5. Er benennt seine Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Stadtverordnetenversammlung.
- 6. Der Ortsverein rechnet seine Mitglieder direkt mit dem Bezirk ab.
- 7. Zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtverbandes entrichtet er den lt. §15 dieser Satzung festgelegten Betrag pro Jahr an den Stadtverband.
- 8. Er ist verpflichtet, ein den Vorschriften entsprechendes Kassenbuch zu führen.

§4 – Parteizugehörigkeit

- 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dem der Bewerber wohnt.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch beim Unterbezirksvorstand erheben. Ist dessen Entscheidung negativ, besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz den Bezirksvorstand anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

- 3. Jedes Mitglied soll dem Ortsverein angehören, in dessen Stadtteil es wohnt. Will ein Mitglied einem anderen Ortsverein angehören, so entscheiden darüber die Vorstände des zuständigen und aufzunehmenden Ortsvereins im Einvernehmen mit dem Stadtverbandsvorstand.
- 4. Besteht in einem Stadtteil kein Ortsverein, so entscheidet der Stadtverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem aufzunehmenden Ortsvereinsvorstand. Mitglieder aus einem Stadtteil sollen dem Ortsverein angehören, in dem sie wohnen. In Streitfällen entscheidet der Unterbezirksvorstand.

§5 - Organe

Organe des Stadtverbandes sind

- 1. Delegiertenversammlung
- 2. Stadtverbandsvorstand

§6 – Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie setzt sich zusammen:

Aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Ersatzdelegierte können gewählt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliedern, für die im vergangenen Jahr Beiträge abgerechnet wurden. Die Ortsvereine entsenden zur Delegiertenversammlung des Stadtverbandes für je 5 angefangene Mitglieder einen Delegierten.

Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung teil:

- Der Vorstand des Stadtverbandes
- Die Revisoren des Stadtverbandes
- Die im Bereich des Stadtverbandes gewählten Mandatsträger
- Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- 2. Die Delegiertenversammlung prüft durch eine Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmer und beschließt die Geschäfts – und Wahlordnung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandes anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 10 Tagen erneut einzuladen. Diese Versammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Mitglieder zugegen sind.
- 4. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch zwei Mitglieder der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

§7 – Einberufung der Delegiertenversammlung – Anträge

- 1. Alljährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt, die vom Stadtverbandsvorstand einzuberufen ist.
- 2. Antragsberechtigt sind:
 - 1) Ortsvereine
 - 2) Stadtverbandsvorstand
 - 3) Arbeitsgemeinschaften
- 3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Zustellung der Tagesordnung erfolgt durch die einzelnen Ortsvereine. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Stadtverbandsvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Ortsvereinen zuzustellen hat.
- 4. Initiativanträge können während einer Delegiertenversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens von 15% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§8 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - 1) Entgegennahme der Berichte des Stadtverbandsvorstandes und der Revisoren
 - 2) Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1
 - 3) Wahl des Stadtverbandsvorstandes (alle zwei Jahre)
 - 4) Wahl der Revisoren
 - 5) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - 6) Aufstellen einer Kandidatenliste zur Stadtverordnetenwahl
 - 7) Aufstellen einer Kandidatenliste zur Kreistagswahl
- 2. Die Wahlen sind geheim.

§9 – Außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - 1) Auf mit ¾ Mehrheit gefassten Beschluss des Stadtverbandsvorstandes
 - 2) Auf Antrag von mindestens drei Ortsvereinen
- 2. Falls der Stadtverbandsvorstand sich weigert, einem nach §9 Abs.1 Ziffer 2, gestellten Antrag stattzugeben, so ist die Delegiertenversammlung von den Antragsstellern einzuberufen.

3. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, jedoch darf sie nicht weniger als eine Woche betragen, im Übrigen gelten die Vorschriften der §6, §7 und §8 dieser Satzung.

§10 - Stadtverbandsvorstand

- 1. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:
 - 1) Der / dem Stadtverbandsvorsitzenden
 - 2) Zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
 - 3) Kassiererin / Kassierer
 - 4) Schriftführerin / Schriftführer
 - 5) Pressesprecherin / Pressesprecher
 - 6) Beisitzer(innen) Die Zahl der zu wählenden Beisitzer(innen) wird auf der Hauptversammlung festgelegt.
 - 7) Die Ortsvereinsvorsitzenden

Dies ist der geschäftsführende Vorstand.

- 2. In den erweiterten Vorstand entsenden die Ortsvereine je ein weiteres Mitglied. Dies ist von den Ortsvereinen auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl zu wählen. Ein Ersatzmitglied ist zu wählen.
- 3. Stimmberechtigte Mitglieder im Stadtverbandsvorstand sind der geschäftsführende Vorstand und das namentlich genannte gewählte Mitglied des jeweiligen Ortsvereins oder das Ersatzmitglied, falls das ordentliche Mitglied verhindert ist.
- 4. Die Wahl des Stadtverbandvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen sind geheim. Hintereinander werden gewählt:
 - 1) die / der Stadtverbandsvorsitzende
 - 2) Zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter
 - 3) Kassiererin / Kassierer
 - 4) Schriftführerin / Schriftführer
 - 5) Pressesprecherin / Pressesprecher
 - 6) Beisitzer(innen) Die Zahl der zu wählenden Beisitzer(innen) wird auf der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 5. Der Wahlvorschlag muss die Kandidatinnen / Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufführen.
- 6. Gewählt wird nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts.
- 7. Dem Stadtverband stehen beratend zur Seite, soweit sie dem SPD-Stadtverband Dillenburg angehören:
 - 1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
 - 2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher
 - 3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

- 4) Die Mitglieder des Magistrats
- 5) Die Kreis Landtags und Bundestagsabgeordneten
- 6) Der / Die Fraktionsvorsitzende
- 8. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 – Aufgaben des Stadtverbandvorstandes

- Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich. Die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organisationen beratend teilzunehmen.
- 2. Einreichen des Wahlvorschlages für die Stadtverordnetenversammlung beim Wahlleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3. Koordinierung der Kommunalpolitik.
- 4. Beschlussfassung über das kommunalpolitische Wahlprogramm.
- 5. In Abstimmung mit der Fraktion kommunalpolitisch tätig zu werden.
- 6. Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen.
- 7. Die / der Stadtverbandsvorsitzende nimmt an allen Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teil.

§12 – Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Stadtverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Stadtverbandsvorstandes drei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes sein.

§13 – Arbeitsgemeinschaften

- 1. Im Bereich des Stadtverbandes können Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Stadtverbandsvorstand gebildet werden.
- 2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach den vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.

§14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 – Finanzierung des Stadtverbandes

- 1. Zur Finanzierung des Stadtverbandes hat jeder Ortsverein pro Mitglied und Jahr 3,-Euro abzuführen.
- Die Mitglieder der SPD Stadtverordnetenfraktion und die SPD –
 Magistratsmitglieder zahlen j\u00e4hrlich einen Betrag an den Stadtverband, der durch die

- Delegiertenversammlung festgelegt wird. Dieser gilt solange, bis ein anderer Beschluss gefasst wird.
- 3. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung der Regelung möglich.
- 4. Die entsprechenden Zahlungen sind jeweils spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.
- 5. Der Stadtverbandsvorstand ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.
- 6. Der Stadtverbandsvorsitzende erhält für seine Arbeit eine Entschädigung, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

§16 - Geschäftsordnung

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Stadtverbandsvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§17 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der SPD, der Satzung des Bezirks Hessen – Süd sowie der Satzung des Unterbezirks Lahn – Dill in der jeweils gültigen Fassung.

§18 – Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur in einer Delegiertenversammlung mit 2/3 – Mehrheit nach den Voraussetzungen des §6 dieser Satzung geändert werden.

§19 - Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am 02.08.2018 in Kraft.

Unterzeichnet:

(1.Vorsitzende/r)

(1.Stellvertreter)

(2.Stellvertreter/in)